

Ausführungsvorschriften über eine am sozialen Raum orientierte Organisation der Berliner Jugendämter (AV — Org Jugendämter) vom 15. September 2006

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 56 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 23. Juni 2005, wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestimmt:

1. Allgemeines

(1) Die Organisationsstruktur der Berliner Jugendämter folgt dem Leitbild Jugendamt¹, nach dem sich die Jugendämter als sozialpädagogische Fachbehörden schwerpunktmäßig auf die Aufgaben der Gewährleistung, Steuerung und Planung einschließlich des fachlichen Controllings konzentrieren.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Verantwortung ist auch bei einer sozialräumlichen Organisationsstruktur weder ganz noch teilweise übertragbar.

(3) In der Berliner Jugendhilfe werden die fachlichen Grundsätze der Sozialraumorientierung umgesetzt. Durchgängige Prinzipien der Sozialraumorientierung sind

- die Aktivierung der Menschen und die Förderung von Selbsthilfe,
- die Konzentration auf die Ressourcen der Menschen,
- die Konzentration auf die materiellen Ressourcen im Lebensumfeld der Menschen,
- eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Arbeitsweise sowie
- die Kooperationsfähigkeit der Akteure sowie
- das Anknüpfen am Willen und an den Interessen der Adressat/innen der Jugendhilfe.

Die Umsetzung dieser Prinzipien in der Praxis der Jugendhilfe soll einen fachlich und wirtschaftlich effektiven Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen ermöglichen.

(4) Zur Unterstützung des professionellen Handelns nach den Prinzipien der Sozialraumorientierung bildet der soziale Raum eine wesentliche Grundlage für die Organisation und Steuerung der Berliner Jugendämter. Deshalb werden regionale, gebietsbezogene Organisationsstrukturen geschaffen und leistungsbereichsübergreifende Arbeitsweisen intensiviert.

(5) Die Berliner Jugendämter sind in Aufbau und Ablauf unter Beachtung der Besonderheiten und der Eigenständigkeit der Bezirke grundsätzlich in gleichen Strukturen zu organisieren.

2. Leitung der Verwaltung des Jugendamts

Der Leitung des Jugendamts² obliegt die Steuerung der öffentlichen Jugendhilfe im Bezirk. Entsprechend sind grundsätzlich die

- Jugendhilfeplanung,

¹ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg): Leitbild Jugendamt — Strukturveränderungen in der öffentlichen Jugendhilfe Berlins; Berlin Oktober 2003

² Wenn hier und im Folgenden von der Leitung des Jugendamts oder der Jugendamtsleitung die Rede ist, ist immer die Leitung der Verwaltung des Jugendamts gemeint.

- Haushaltsplanung und -wirtschaft,
- Personalplanung und -wirtschaft sowie das
- Controlling

der Jugendamtsleitung unmittelbar zugeordnet.

3. Regionale Organisationseinheiten

(1) Zur Umsetzung der Prinzipien der Sozialraumorientierung bildet das Jugendamt regionale Organisationseinheiten, denen grundsätzlich alle Aufgaben der Jugendhilfe zugeordnet werden. Dabei sind die verschiedenen Leistungsbereiche zu bündeln und nach dem Prinzip der integrierten Fach- und Ressourcenverantwortung zu organisieren.

(2) Die regionalen Organisationseinheiten haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die hierfür erforderliche Kooperation und Vernetzung der Dienste, Einrichtungen und Angebote in der jeweiligen Region zu gewährleisten.

(3) Jede regionale Organisationseinheit untersteht einer Leitung (Regionalleitung). Die Regionalleitung soll direkt der Leitung des Jugendamts unterstellt werden.

(4) Die Regionen sollen nach im Land Berlin abgestimmten einheitlichen Kriterien und bezirklichen Erfordernissen festgelegt werden. Je Bezirk sollen mindestens 3 und höchstens 7 regionale Organisationseinheiten gebildet werden.

4. Regionen übergreifende Organisationseinheiten

Ausnahmen von der regionalisierten Aufgabenwahrnehmung sind dann zulässig, wenn die Aufteilung der sächlichen und personellen Ressourcen auf die Regionen eine effektive und effiziente Leistungserbringung unmöglich macht.

5. Qualitätssicherung und fachliche Steuerung

(1) Zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Fachlichkeit, zur gesamtstädtischen Abstimmung sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität wird eine Regionen übergreifende, direkt der Jugendamtsleitung unterstellte, organisatorische Einheit mit den Aufgaben der fachlichen Steuerung gebildet. Diese fachliche Steuerungseinheit ist zuständig für die Sicherung der einheitlichen fachlichen Entwicklung in den Regionen und erarbeitet die Vorgaben zu deren Umsetzung.

(2) Die fachliche Steuerungseinheit koordiniert die regionalen Fachplanungen und stimmt diese für den Einzugsbereich des Jugendamtes aufeinander ab.

(3) Die Leistungsfelder des SGB VIII müssen in der Binnenstruktur der fachlichen Steuerungseinheit erkennbar sein.

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.01.2007 in Kraft.

Klaus Böger